



Einbürgerungsantrag für gesetzlich Vertretene Merkblatt Zum Einbürgerungsantrag

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

wenn Sie einen Einbürgerungsantrag für sich selbst oder für Ihr Kind stellen möchten, beachten Sie bitte die folgenden Informationen!

- 1 **Vor** einer Antragstellung sollten Sie sich **bei der Behörde (Landkreis Märkisch-Oderland), die den Einbürgerungsantrag entgegennimmt**, zu den allgemeinen Voraussetzungen einer Einbürgerung, zur Stellung eines Einbürgerungsantrags und zum Ablauf des Einbürgerungsverfahrens näher **informieren** und **beraten** lassen.

Zur Antragstellung müssen Sie das Ihnen dazu ausgehändigte Formular verwenden.

- 2 Bitte datieren und **unterschreiben Sie den Einbürgerungsantrag erst, wenn Sie ihn bei der Behörde abgeben**, von der Sie das Antragsformular erhalten haben. Dazu müssen Sie dort persönlich erscheinen.

- 3 Im Einbürgerungsverfahren müssen Sie **mitwirken**. Dies bedeutet: es obliegt **Ihnen**, darzulegen und nachzuweisen, dass Sie beziehungsweise Ihr Kind die gesetzlich bestimmten Voraussetzungen einer Einbürgerung erfüllen. Die zur Bearbeitung des Einbürgerungsantrags erforderlichen Angaben müssen Sie jeweils **vollständig** machen und mit geeigneten Nachweisen belegen. Etwaige im Inland oder Ausland anhängige Ermittlungen wegen einer Straftat oder anhängige Strafverfahren sowie etwaige Verurteilungen im Inland oder Ausland müssen Sie offenbaren. Wenn Sie Ihre eigene Einbürgerung beantragen, müssen Sie sich auch zur Verfassungstreue bekennen und eine Loyalitätserklärung abgeben. Die Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Angaben im Antragsformular und in den Anlagen dazu müssen Sie ausdrücklich versichern.

- 3.1 **Originalunterlagen**, die Ihnen nach Vorlage zurückgegeben werden und von denen gegebenenfalls nur eine Kopie zur Einbürgerungsakte genommen wird, **müssen Sie bis zum Abschluss des Einbürgerungsverfahrens aufbewahren**. Andernfalls tragen Sie das Risiko, dass Sie notwendige Einbürgerungsvoraussetzungen möglicherweise nicht zweifelsfrei nachweisen können und dass Sie beziehungsweise Ihr Kind deshalb nicht eingebürgert werden können.

- 3.2 Sämtliche Änderungen in den persönlichen oder sachlichen Verhältnissen, die sich nach der Antragstellung während des weiteren Fortgangs des Einbürgerungsverfahrens ergeben (zum Beispiel Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen oder eine Einleitung von Ermittlungen wegen einer Straftat, aber auch jede Änderung der Postanschrift) müssen Sie der Staatsangehörigkeitsbehörde (Landkreis Märkisch-Oderland) unverzüglich schriftlich mitteilen.

- 3.3 Unrichtige oder unvollständige Angaben oder eine Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Angaben können nicht nur zur Ablehnung des Einbürgerungsantrags führen, sondern auch zu einer strafrechtlichen Verfolgung. Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben zu wesentlichen Voraussetzungen der Einbürgerung macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen die Einbürgerung zu erschleichen (§ 42 Staatsangehörigkeitsgesetz). Werden solche Handlungen erst nach der



Einbürgerung entdeckt, kann dies dazu führen, dass die Einbürgerung mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückgenommen wird.

- 4 **Die Entscheidung über einen Einbürgerungsantrag ist gebührenpflichtig.** Die Gebührenschild entsteht mit Antragstellung. Die Gebühr für eine Einbürgerung beträgt gegenwärtig **255 Euro**, bei einem minderjährigen Kind jedoch nur **51 Euro**, **wenn** gleichzeitig oder in engem zeitlichen Zusammenhang auch die sorgeberechtigte Mutter oder der sorgeberechtigte Vater eingebürgert wird **und** das Kind keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes hat. Die Staatsangehörigkeitsbehörde macht ihre Entscheidung über Einbürgerungsanträge grundsätzlich davon abhängig, dass ein **Vorschuss** in Höhe von drei Vierteln der Gebühr (191 Euro beziehungsweise 38 Euro) geleistet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Staatsangehörigkeitsbehörde

EINBÜRGERUNGSANTRAG Für gesetzlich vertretene Personen

Antrag entgegen genommen am:	
Bearbeiter:	
Aktenzeichen:	

Hinweis zur Verwendung dieses Formulars:

Dieses Formular ist für Einbürgerungsanträge bestimmt, die von Eltern oder einem Elternteil in gesetzlicher Vertretung für ein minderjähriges Kind unter 16 Jahren gestellt werden. Zur Beantragung der eigenen Einbürgerung durch Personen, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben und weder geschäftsunfähig sind noch im Falle ihrer Volljährigkeit in einer solchen Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wären, ist ein besonderes Formular zu verwenden.

Bitte füllen Sie dieses Formular vollständig und gut lesbar aus. Falls Sie dazu Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an die Behörde, von der Sie das Formular erhalten haben. Kreuzen Sie passende Felder an oder tragen Sie Ihre Angaben in die Felder ein. Nicht passende Blöcke oder Felder kennzeichnen Sie bitte mit "Entfällt" oder mit "Nicht zutreffend". Angaben, die in den dafür vorgesehenen Feldern keinen Platz finden, oder ergänzende Darlegungen fügen Sie diesem Formular bitte auf einem zusätzlichen Blatt als Anlage bei. Datieren und unterschreiben Sie den Antrag bitte erst bei der Staatsangehörigkeitsbehörde!

Bitte beachten Sie, dass Sie alle Angaben durch dazu geeignete Nachweise belegen und gegebenenfalls näher darlegen müssen. Nachweise mit sensiblen Daten, insbesondere mit Angaben über die rassische oder ethnische Herkunft, die politischen Meinungen oder religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, eine Gewerkschaftszugehörigkeit, die Gesundheit oder das Sexualleben der betroffenen Person, aber auch mit näheren Angaben beispielsweise zu wirtschaftlichen Verhältnissen, zu Verurteilungen oder Ermittlungsverfahren sind der Staatsangehörigkeitsbehörde zum Schutz der personenbezogenen Daten in einem verschlossenem Umschlag als Anlage zum Antrag beizufügen!

Familiename, Vorname:		
Geburtsdatum:	Geburtsort / Geburtsland:	

gesetzlich vertreten durch

Familiename / Vorname:		
Postanschrift:		
PLZ, Ort:	Straße, Haus-Nr.:	

Familienname / Vorname:

Postanschrift:

PLZ, Ort:

Straße, Haus-Nr.:

- Wir vertreten unser Kind als Eltern gemeinschaftlich.
 Ich vertrete mein Kind als Mutter Vater allein.
 Ein Nachweis meiner Alleinvertretungsberechtigung ist diesem Antrag beigelegt.

1 Ich/Wir beantrage/n, mein/unser Kind einzubürgern.

Das "Merkblatt zum Einbürgerungsantrag" und das "Merkblatt über das Erheben, Verarbeiten und Speichern personenbezogener Daten im Einbürgerungsverfahren" habe / n ich / wir erhalten und zur Kenntnis genommen. Über die allgemeinen Voraussetzungen einer Einbürgerung und über meine / unsere Verpflichtung zur Mitwirkung im Einbürgerungsverfahren bin ich / sind wir unterrichtet worden. Ich weiß/Wir wissen, dass meine / unsere Angaben richtig und vollständig sein müssen. Mir / Uns ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben oder eine Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Angaben nicht nur zur Ablehnung des Einbürgerungsantrags führen können, sondern auch zu einer strafrechtlichen Verfolgung.

Ich weiß/Wir wissen, dass die Entscheidung über einen Einbürgerungsantrag gebührenpflichtig ist.

- Ich / Wir möchte / n, dass mein / unser Kind **nur dann** eingebürgert wird, wenn mindestens auch die Mutter oder der Vater eingebürgert wird. Die jeweils eigene Einbürgerung beantragt hat / haben:
 die Mutter der Vater
- Ich / Wir möchte / n, dass mein / unser Kind auch dann eingebürgert wird, wenn den Einbürgerungsanträgen der Eltern oder dem Einbürgerungsantrag der Mutter oder des Vaters **nicht** entsprochen wird.
- Mein / Unser Kind ist in Deutschland geboren.
 Bei der Geburt meines / unseres Kindes hatten sich weder die Mutter noch der Vater schon acht bzw. fünf Jahre (bei Geburt ab dem 27.06.2024) lang in Deutschland aufgehalten.
 Zum Zeitpunkt der Geburt meines / unseres Kindes hielt(en) sich
 die Mutter der Vater
 bereits seit acht Jahren bzw. fünf Jahren (bei Geburt ab dem 27.06.2024) in Deutschland auf.
 Das Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit ist bereits durch Bescheid festgestellt worden.
 Ich / Wir nehme / n zur Kenntnis, dass die Einbürgerungsbehörde daran nicht gebunden ist. Für den Fall, dass mein / unser Kind ihrer Auffassung nach die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben hat, möchte / n ich / wir deshalb, dass das Einbürgerungsverfahren ausgesetzt und die Staatsangehörigkeits-behörde prüft, ob das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit festgestellt werden kann. Für eine anschließende Rücknahme des Einbürgerungsantrags in diesem Fall beantrage / n ich / wir Gebührenbefreiung.
- Für mein / unser Kind wird die deutsche Staatsangehörigkeit zum ersten Mal beantragt.
 Für mein / unser Kind ist die deutsche Staatsangehörigkeit schon einmal oder mehrmals beantragt worden, und zwar bei folgender/ folgenden Behörde/n:

Folgende/s Geschäftszeichen der Behörde/n ist/sind mir/uns dazu bekannt:

Mein / Unser Kind besitzt gegenwärtig folgende Staatsangehörigkeit(en):

- Falls mein/unser Kind nicht alle Voraussetzungen erfüllt, unter denen **im Regelfall** ein **Anspruch** auf Einbürgerung besteht, mache/n ich/wir geltend, dass ausnahmsweise **besondere** Umstände vorliegen, die es rechtfertigen, mein/unser Kind trotzdem einzubürgern.
- Diese Umstände lege/n ich/wir bereits in einer Anlage zu diesem Antrag näher dar.
- Soweit es für eine Entscheidung über den Antrag darauf ankommen sollte, werde ich diese Umstände der Einbürgerungsbehörde auf Anforderung näher darlegen.
- Ich / Wir habe / n bei der den Antrag entgegennehmenden Behörde bereits einen Vorschuss auf die voraussichtlich entstehende Gebühr für die Entscheidung über den Einbürgerungsantrag meines / unseres Kinder gezahlt und zwar in Höhe von
- 38 Euro 191 Euro
- Ich / Wir beantrage / n, mein / unser Kind von der Einbürgerungsgebühr zu befreien, hilfsweise, die Gebühr auf Euro zu ermäßigen. Liegt dem Einbürgerungsantrag keine Kopie eines aktuellen Bescheids bei, den ich / wir über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder von Leistungen der Sozialhilfe (auch) als laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhalten habe / n, weise / n ich / wir meine / unsere finanzielle Bedürftigkeit in einer Anlage zu diesem Antrag im Einzelnen besonders nach.

Zu dem Einbürgerungsantrag für mein / unser Kind mache / n ich / wir folgende Angaben:

1.1 Angaben zur Person und Identität meines / unseres Kindes

Mein / Unser Kind ist die auf dem hier nebenstehenden aktuellen Lichtbild abgebildete Person.

Mein / Unser Kind ist weiblich männlich



Familienname / Eigenname:	Geburtsname:
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Frühere Namen (Eigennamen oder Familiennamen):	
<input type="text"/>	
Vorname(n):	Vatersname (n) / Mittelname:
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gegenwärtige Anschrift (Hauptwohnsitz im Inland)	
PLZ, Ort:	Straße, Haus-Nr.:
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon – Email	
<input type="text"/>	
Geburtsdatum:	Geburtsort, Geburtsland:
<input type="text"/>	<input type="text"/>

1.3 Angaben zu meinen Eltern

Mutter	Vater
Familienname / Eigenname, Geburtsname:	Familienname / Eigenname, Geburtsname:
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vornamen / n, Vatersname / n, Mittelname:	Vornamen / n, Vatersname / n, Mittelname:
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum, Geburtsort:	Geburtsdatum, Geburtsort:
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsland:	Geburtsland:
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Familienstand zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes:	Familienstand zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes:
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Staatsangehörigkeit / en zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes:	Staatsangehörigkeit / en zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes:
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gegenwärtiger / letzter Wohnort:	Gegenwärtiger / letzter Wohnort:
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Land:	Land:
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Verstorben am:	Verstorben am:
<input type="text"/>	<input type="text"/>

2. Angaben zum rechtmäßigen gewöhnlichen Inlandsaufenthalt meines / unseres Kindes

2.1 Angaben zum tatsächlichen Aufenthalt meines / unseres Kindes im Inland und Ausland

Mein / unser Kind hat sich aufgehalten:

von (Monat / Jahr)	bis (Monat / Jahr)	in (Ort / Land)
der Geburt		

2.2 Angaben zum Aufenthaltsrecht meines / unseres Kindes im Inland

- Mein / Unser Kind ist Familienangehörige / r einer / eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgerin oder Unionsbürgers. (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 Freizügigkeitsgesetz/EU).
- Meinem / Unserem Kind ist eine Niederlassungserlaubnis erteilt.
- Meinem / Unserem Kind ist eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU erteilt.
- Meinem / Unserem Kind ist eine Aufenthaltserlaubnis erteilt nach folgender Vorschrift:
- Die Aufenthaltserlaubnis ist gültig bis
- Mein / Unser Kind besitzt folgenden/folgendes andere(n) Aufenthaltstitel/Aufenthaltsrecht:
-

2.3 Angaben zum asylrechtlichen Status meines / unseres Kindes

- Für mein / unser Kind ist kein Asyl beantragt.
- Für mein / unser Kind ist ein Asylantrag / Asylfolgeantrag gestellt, über den noch nicht bestandskräftig entschieden wurde.
- Ein für mein / unser Kind gestellter Asylantrag / Asylfolgeantrag wurde(n) bestandskräftig abgelehnt.
- Mein / Unser Kind ist als Asylberechtigte(r) unanfechtbar anerkannt.
- Mein / Unser Kind ist als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter unanfechtbar anerkannt.

2.4 Angaben zur erforderlichen Dauer des rechtmäßig gewöhnlichen Inlandsaufenthalts

- Ich / Wir machen geltend, dass mein / unser Kind sich, um einen Anspruch auf Einbürgerung zu haben, **nicht fünf** Jahre lang rechtmäßig gewöhnlich im Inland aufgehalten haben muss,
- wenn mein / unser Kind gleichzeitig oder in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Mutter oder dem Vater eingebürgert wird (siehe oben).

- weil mein / unser Kind besondere Integrationsleistungen nachweisen kann, sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande ist und die Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erfüllt.

3. Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen meines / unseres Kindes

- Mein / Unser Kind nimmt als Schülerin oder Schüler noch nicht am Erwerbsleben teil.
 Mein / Unser Kind hat das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet.
 Mein / Unser Kind erhält in einer Bedarfsgemeinschaft Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.
 Meinem / Unserem Kind sind Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bewilligt.
 Mein / Unser Kind ist krankenversichert.
 Mein / Unser Kind hat keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes.

4. Angaben zu anhängigen Ermittlungen wegen des Verdachts einer Straftat, zu anhängigen Strafverfahren und zu strafrechtlichen Verurteilungen im Inland und Ausland

Angaben zu Verurteilungen sind nur erforderlich, soweit im Inland erfolgte Verurteilungen im Bundeszentralregister einzutragen sind (vgl. hierzu insbesondere §§ 3, 4, 41 und 42 Bundeszentralregistergesetz - BZRG) beziehungsweise im Ausland erfolgte Verurteilungen bei entsprechender Anwendung des Bundeszentralregistergesetzes in ein Führungszeugnis aufzunehmen wären (vgl. hierzu insbesondere §§ 32 bis 34 BZRG).

- Mein / Unser Kind ist noch nicht 14 Jahre alt.
 Gegen mein / unser Kind wird weder im Inland noch im Ausland wegen des Verdachts einer Straftat ermittelt.
 Mein / Unser Kind ist weder im Inland noch im Ausland in einem Strafverfahren oder einer Straftat angeschuldigt oder angeklagt.
 Mein / Unser Kind ist im Inland unbestraft.
 Mein / Unser Kind ist im Ausland nicht strafrechtlich verurteilt.
 Es sind Ermittlungen gegen mein / unser Kind wegen des Verdachts einer Straftat oder Strafverfahren anhängig, in denen mein / unser Kind einer Straftat angeschuldigt oder angeklagt ist. Zu den Ermittlungsverfahren beziehungsweise Strafverfahren mache /n ich / wir in einer verschlossenen Anlage zu diesem Antrag nähere Angaben.
 Gegen mein / unser Kind ist im Inland durch rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts auf Strafe erkannt oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden. Dazu mache / n ich / wir in einer verschlossenen Anlage zu diesem Antrag nähere Angaben.
 Mein / Unser Kind ist im Ausland strafrechtlich verurteilt. Dazu mache / n ich / wir in einer verschlossenen Anlage zu diesem Antrag nähere Angaben.

5. Angaben zu den Sprachkenntnissen meines / unseres Kindes

- Deutsch ist die Herkunfts- / Erstsprache meines / unseres Kindes
 Die Sprachentwicklung meines / unseres Kindes ist altersgemäß.

6. Nachweise zu den Angaben im Einbürgerungsantrag meines / unseres Kindes

Zum Nachweis der Angaben, die ich / wir zum Einbürgerungsantrag meines / unseres Kindes in diesem Formular und in den Anlagen dazu mache / n, lege ich die nachfolgend aufgeführten Unterlagen **im Original** oder in **beglaubigter** Abschrift oder Kopie vor.

Verzeichnis der Unterlagen, die diesem Einbürgerungsantrag im Original oder in einfacher Kopie des vorgelegten Originals oder der vorgelegten beglaubigten Abschrift oder Kopie beigefügt sind:

1	Zu den Angaben zur Person und Identität meines / unseres Kindes (Ziffer 1):
2	Zu den Angaben zum rechtmäßigen gewöhnlichen Inlandsaufenthalt meines / unsers Kindes (Ziffer 2):
3	Zu den Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen meines / unseres Kindes (Ziffer 3):
4	Zu den Angaben zu anhängigen Ermittlungen wegen des Verdachts einer Straftat, zu anhängigen Strafverfahren und zu strafrechtlichen Verurteilungen meines / unseres Kindes im Inland und Ausland (Ziffer 4):
5	Zu den Angaben zu den deutschen Sprachkenntnissen meines / unseres Kindes (Ziffer 5):

Zu Unterlagen, deren Original ich / wir bei einem Abschluss des Verfahrens zurückerhalten möchte / n, habe / n ich / wir dies in der vorstehenden Auflistung mit dem Zusatz "(R)" oder jeweils auf der Vorderseite des ersten Blattes der betreffenden Unterlagen am oberen Rand mit dem Großbuchstaben "R" vermerkt.

Ich weiß / Wir wissen, dass ich / wir die von mir / uns vorgelegten Originale derjenigen Unterlagen, von denen ich / wir lediglich eine Kopie dem Antrag beifüge, bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahren muss, weil sonst die Voraussetzungen für die Einbürgerung meines / unseres Kindes möglicherweise nicht sicher festgestellt werden können. Soweit die Angaben zum Einbürgerungsantrag meines / unseres Kindes in diesem Formular unvollständig sind, habe / n ich / wir die fehlenden Angaben in den Anlagen dazu gemacht.

Ich versichere / Wir versichern ausdrücklich, dass die Angaben, die ich / wir zum Einbürgerungsantrag in diesem Formular und in Anlagen dazu gemacht habe / n, vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift Mutter

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift Vater

Vermerke und Verfügungen der den Antrag bearbeitenden Behörde:

--

Die antragstellende / n Person / en hat / haben den vorstehenden Einbürgerungsantrag in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet.

Ort, Datum

Behördenstempel, Unterschrift Bearbeiter/in

Merkblatt

über das Erheben, Verarbeiten und Speichern personenbezogener Daten im Einbürgerungsverfahren

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

stellen Sie für sich selbst oder für Ihr Kind einen Einbürgerungsantrag, hat dies zur Folge, dass die Staatsangehörigkeitsbehörde umfangreiche und auch sensible Einzelangaben zu Ihren persönlichen oder sachlichen Verhältnissen beziehungsweise zu denen Ihres Kindes (personenbezogene Daten) erheben, verarbeiten und speichern muss, beispielsweise Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen sowie zu etwaigen Verurteilungen oder Ermittlungsverfahren. Auch Angaben über eine bestimmte rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen oder religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, eine Gewerkschaftszugehörigkeit, die Gesundheit oder das Sexualleben (personenbezogene Daten besonderer Kategorien) können dazu gehören. Bereits mit der Antragstellung machen Sie deshalb für sich selbst beziehungsweise für Ihr Kind von Ihrem Grundrecht beziehungsweise vom Grundrecht Ihres Kindes Gebrauch, über die Preisgabe und Verwendung Ihrer persönlichen Daten beziehungsweise der persönlichen Daten Ihres Kindes selbst zu bestimmen (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg). Wenn Sie nicht wollen, dass die Staatsangehörigkeitsbehörde über Sie beziehungsweise über Ihr Kind das erfährt, was die Behörde wissen muss, um die Einbürgerungsvoraussetzungen sicher feststellen zu können, sollten Sie keinen Einbürgerungsantrag stellen. Denn ein solcher Antrag müsste dann gebührenpflichtig abgelehnt werden.

Auf welcher Rechtsgrundlage und unter welchen Voraussetzungen erhebt die Staatsangehörigkeitsbehörde die Daten?

Rechtsgrundlage der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten im Einbürgerungsverfahren ist in erster Linie § 31 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG); ergänzend gelten die allgemeinen Datenschutzvorschriften des Landes Brandenburg*. Die Staatsangehörigkeitsbehörde darf personenbezogene Daten erheben, speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz oder nach staatsangehörigkeitsrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist (§ 31 StAG).

Personenbezogene Daten besonderer Kategorien (siehe oben) darf die Staatsangehörigkeitsbehörde grundsätzlich nur erheben, verarbeiten und speichern, wenn Sie für sich selbst beziehungsweise für Ihr Kind darin - grundsätzlich schriftlich - eingewilligt haben (§ 4a Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BbgDSG). Davon wird regelmäßig ausgegangen, wenn Sie von sich aus solche Angaben (z. B. über Ihre Gesundheit) selbst schriftlich mitteilen. Auf der Rechtsgrundlage des § 4 a Satz 1 BbgDSG in Verbindung mit §§ 11 und 37 Absatz 2 Satz 2 StAG verarbeitet die Staatsangehörigkeitsbehörde personenbezogene Daten besonderer Kategorien ausnahmsweise auch ohne Ihre Einwilligung, soweit sie sonst nicht prüfen kann, ob Sie verfassungsfeindliche (extremistische) Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder verfolgt oder unterstützt haben. Personenbezogene Daten, die bei anderen öffentlichen Stellen durch ein besonderes Amtsgeheimnis (z. B. das Sozialgeheimnis nach § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder das Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung) oder durch ein Berufsgeheimnis (z. B. die ärztliche Schweigepflicht eines Arztes) besonders geschützt sind oder sonstigen dem Schutz des Grundrechts auf Datenschutz dienenden besonders bestimmten Übermittlungsbeschränkungen unterliegen, dürfen von den anderen öffentlichen Stellen an die Staatsangehörigkeitsbehörde nur übermittelt werden, wenn Sie für sich beziehungsweise für Ihr Kind in die Datenübermittlung - in der Regel schriftlich - eingewilligt haben. Ist es zur Entscheidung über den Einbürgerungsantrag erforderlich, dass die Staatsangehörigkeitsbehörde bei anderen öffentlichen Stellen, beispielsweise bei der zuständigen Bewilligungsstelle eines Sozialleistungsträgers (z. B.

Jobcenter oder Sozialamt), auch solche dort besonders geschützten Daten erhebt, können Sie beziehungsweise Ihr Kind in der Regel nicht eingebürgert werden, wenn Sie in eine Übermittlung der Daten (Auskunftserteilung) an die Staatsangehörigkeitsbehörde nicht einwilligen. Die Einwilligung können Sie bereits bei der Antragstellung erteilen. Dazu erhalten Sie gegebenenfalls von der Behörde, die den Einbürgerungsantrag entgegennimmt, ein besonderes Formular. Es kann insbesondere dann zweckmäßig sein, die Einwilligung schon bei Antragstellung zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Staatsangehörigkeitsbehörde zur Überprüfung Ihrer Angaben oder sonst zur weiteren Ermittlung des Sachverhalts Auskünfte bei einem Sozialleistungsträger einholen wird. Lässt sich dies noch nicht absehen oder könnte es auch ausreichen, dass Sie die Auskunft der anderen öffentlichen Stelle selbst beibringen, sollten Sie die Einwilligung erst erklären, wenn die Staatsangehörigkeitsbehörde Sie dazu auffordert.

Bei welchen Stellen erhebt die Staatsangehörigkeitsbehörde die Daten?

In erster Linie erhebt die Staatsangehörigkeitsbehörde die zur Feststellung der Einbürgerungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten bei den antragstellenden Personen, das heißt bei Ihnen (vgl. § 12 Absatz 2 Satz 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG). Dies gilt auch für Angaben, die zugleich Dritte betreffen, beispielsweise Ihre Kinder, Ihre Eltern oder eine mit Ihnen gegenwärtig oder früher verheiratete oder verpartnerte Person.

*Die Datenschutzbestimmungen des Bundes unterscheiden zwischen Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung. Datenverarbeitung im Sinne des Bundesrechts sind nur das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten (vgl. § 3 Absatz 3 bis 5 Bundesdatenschutzgesetz). Im Sinne der Datenschutzvorschriften des Landes Brandenburg umfasst der Begriff der Datenverarbeitung auch das Erheben und Nutzen personenbezogener Daten (vgl. § 3 Absatz 2 Brandenburgisches Datenschutzgesetz).

Die unmittelbare Datenerhebung bei Ihnen übernimmt bei der Antragstellung die Behörde (Kreisverwaltung), die den Einbürgerungsantrag zur Weiterleitung an die Staatsangehörigkeitsbehörde entgegennimmt. Sie müssen der Behörde, die den Antrag entgegennimmt, jedoch nicht alle persönlichen und sachlichen Verhältnisse offenbaren, zu denen Sie vielleicht nur gegenüber der Staatsangehörigkeitsbehörde nähere Angaben machen möchten. Wenn dies der Fall sein sollte, haben Sie die Möglichkeit, die betreffenden Unterlagen dem Einbürgerungsantrag (Antragsformular) in einem verschlossenen Umschlag beizufügen. Den Einbürgerungsantrag sowie alle Erklärungen und Dokumente, zu denen Ihre Unterschrift oder die Übereinstimmung einer Kopie mit dem Original zu bestätigen sind, müssen Sie jedoch der Behörde, die den Antrag entgegennimmt, offen vorlegen.

Zur Ermittlung des Sachverhalts, insbesondere zur Überprüfung Ihrer Angaben, erhebt die Staatsangehörigkeitsbehörde Daten zu Ihrer Person beziehungsweise zur Person Ihres Kindes auch bei anderen öffentlichen Stellen, insbesondere regelmäßig bei der zuständigen Ausländerbehörde, beim Bundesamt für Justiz (Bundeszentralregister), beim Polizeipräsidium des Landes Brandenburg und, sofern Sie Ihre eigene Einbürgerung beantragen, bei der Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg. Die Datenerhebung unmittelbar bei der Ausländerbehörde übernimmt innerhalb derselben Kreisverwaltung die Behörde, die den Einbürgerungsantrag entgegennimmt. Die Staatsangehörigkeitsbehörde holt bei Bedarf auch selbst Auskünfte aus dem Melderegister ein und ersucht, wenn Sie Sozialleistungen beziehen, möglicherweise die zuständigen Bewilligungsstellen um nähere Auskunft dazu; dazu ist gegebenenfalls Ihre Einwilligung in die Auskunftserteilung erforderlich (siehe oben). Bei Privatpersonen und nicht-öffentlichen Stellen erhebt die Staatsangehörigkeitsbehörde keine Daten.

An welche Stellen übermittelt die Staatsangehörigkeitsbehörde Daten oder gibt sie Daten weiter?

Die Staatsangehörigkeitsbehörde teilt grundsätzlich keine Daten zu Ihrer Person oder zur Person Ihres Kindes an andere öffentliche oder nicht-öffentliche Stellen mit, insbesondere nicht an ausländische Stellen. Soweit die Staatsangehörigkeitsbehörde selbst Auskunftersuchen an andere öffentliche Stellen richtet, gibt sie dabei grundsätzlich nur Ihre dazu erforderlichen Personalien (Namen, Geburtsdaten, Staatsangehörigkeiten, Anschriften) beziehungsweise die Ihres Kindes an; Rechtsgrundlage dafür ist § 14 Absatz 1 und 5 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BbgDSG. Der Verfassungsschutzbehörde teilt die Staatsangehörigkeitsbehörde auf der Rechtsgrundlage des § 37 Absatz 2 StAG gegebenenfalls auch weitere Informationen zu Ihrer Person mit.

Wird dem Einbürgerungsantrag entsprochen, teilt die Staatsangehörigkeitsbehörde dies dem Bundesverwaltungsamt zum Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, der zuständigen Meldebehörde sowie der zuständigen Ausländerbehörde mit. Rechtsgrundlage dafür sind § 33 Absatz 3 und 5 StAG beziehungsweise §§ 71, 73 Aufenthaltsverordnung. Die Mitteilungen an die Meldebehörde sowie an die Ausländerbehörde übernimmt die Behörde (Kreisverwaltung), von der Ihnen gegebenenfalls die Einbürgerungsurkunde aushändigt wird. Je nachdem, welche Auskünfte die Staatsangehörigkeitsbehörde vom Polizeipräsidium oder von der Verfassungsschutzbehörde erhalten hat, informiert sie auch diese Behörden über die Einbürgerung; Rechtsgrundlage dafür sind § 45 Absatz 1 Brandenburgisches Polizeigesetz beziehungsweise § 14 Absatz 3 Brandenburgisches Verfassungsschutzgesetz, § 14 Absatz 1 und 5 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BbgDSG.

Wo, wie und wie lange speichert die Staatsangehörigkeitsbehörde die erhobenen Daten?

Die Staatsangehörigkeitsbehörde speichert die von ihr erhobenen Daten in der zu Ihrer Person beziehungsweise zur Person Ihres Kindes geführten Einbürgerungsakte. Die Einbürgerungsakte wird in Papierform geführt und nach Abschluss des Verfahrens in der Regel 30 Jahre lang aufbewahrt, davon mindestens fünf Jahre lang in der Form, in der sie geführt wurde. Sie müssen damit rechnen, dass die Akte danach nur noch mikroverfilmt oder als elektronische Kopie aufbewahrt und in der ursprünglichen Form vernichtet werden könnte. Die Einbürgerungsakte wird in der Regel schon einige Monate nach Abschluss des Verfahrens an das Brandenburgische Landeshauptarchiv in Potsdam abgegeben. Dort wird die Einbürgerungsakte im Auftrag der Staatsangehörigkeitsbehörde als Zwischenarchivgut (§§ 2 Absatz 4, 5 Absatz 5 Brandenburgisches Archivgesetz - BbgArchivG) aufbewahrt. Dies bedeutet, dass die Staatsangehörigkeitsbehörde für die Akte verantwortlich (zuständig) bleibt und eine Benutzung der Akte durch Dritte grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Zusätzlich zur Einbürgerungsakte erfasst die Staatsangehörigkeitsbehörde einige Grunddaten zum Einbürgerungsantrag (z. B. zu den Personalien und zum Bearbeitungsstand) in einem elektronischen Einbürgerungssystem, das der Verwaltung der Einbürgerungsakten sowie zur elektronischen Erzeugung von Dokumenten (z. B. von Schreiben der Staatsangehörigkeitsbehörde), dient. Die Dokumente selbst werden in dem System nicht gespeichert. Falls Sie sich zu dem Einbürgerungssystem näher informieren möchten, können Sie das Verfahrensverzeichnis dazu (§ 8 BbgDSG) bei der Staatsangehörigkeitsbehörde unentgeltlich einsehen. Die in das Einbürgerungssystem aufgenommenen Daten bleiben dort mindestens bis zum Ablauf der für die Einbürgerungsakte bestimmten Aufbewahrungsfrist (30 Jahre) gespeichert.

Die personenbezogenen Daten, die im Einbürgerungsverfahren bei der Behörde (Kreisverwaltung) anfallen, die den Einbürgerungsantrag entgegennimmt und gegebenenfalls die Einbürgerungsurkunde aushändigt, werden dort spätestens nach Abschluss des Verfahrens gelöscht, soweit sie nicht einem Nachweis über die

Vereinnahmung der Einbürgerungsgebühr und der Verbuchung diesbezüglicher Zahlungen dienen und dazu auch dort gespeichert bleiben müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Staatsangehörigkeitsbehörde

Einbürgerungsantrag für gesetzlich Vertretene Einwilligungserklärung Für gesetzlich vertretene Personen

Familiennamenname, Vorname, Geburtsdatum:	
Postanschrift	
PLZ, Ort:	Straße, Haus-Nr.:
Familiennamenname, Vorname, Geburtsdatum:	
Postanschrift	
PLZ, Ort:	Straße, Haus-Nr.:

Mit dem "Merkblatt über das Erheben, Verarbeiten und Speichern personenbezogener Daten im Einbürgerungsverfahren", das mir / uns mit dem Formular zur Beantragung der Einbürgerung meines / unseres Kindes

Familiennamenname, Vorname:	
Geburtsdatum:	Geburtsort/Geburtsland:

ausgehändigt wurde, bin ich / sind wir auch darüber unterrichtet worden, dass

1. es zur Entscheidung über den Einbürgerungsantrag erforderlich sein kann, dass die Staatsangehörigkeitsbehörde bei anderen öffentlichen Stellen, insbesondere bei den für mein / unser Kind gegebenenfalls zuständigen Bewilligungsstellen der Sozialleistungsträger (z. B. Jobcenter, Sozialamt, Bundesagentur für Arbeit) oder bei Finanzbehörden, auf der Rechtsgrundlage des § 31 Staatsangehörigkeitsgesetz Daten zur Person meines / unseres Kindes und seiner Eltern erhebt, die bei den anderen öffentlichen Stellen durch ein besonderes Amtsgeheimnis oder durch ein Berufsgeheimnis besonders geschützt sind oder dort sonstigen dem Schutz meines / unseres Grundrechts auf Datenschutz dienenden besonders bestimmten Übermittlungsbeschränkungen unterliegen,
2. personenbezogene Daten, die durch ein besonderes Amtsgeheimnis (z. B. das Sozialgeheimnis nach § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder das Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung) oder durch ein Berufsgeheimnis (zum Beispiel die ärztliche Schweigepflicht eines Arztes) besonders geschützt sind oder sonstigen dem Schutz des Grundrechts auf Datenschutz dienenden besonders bestimmten Übermittlungsbeschränkungen unterliegen, von den diese Daten verarbeitenden öffentlichen Stellen an die Staatsangehörigkeitsbehörde nur übermittelt werden dürfen, wenn ich / wir für mein / unser Kind und für mich / uns selbst in die Datenübermittlung - in der Regel schriftlich - eingewilligt habe(n),
3. mein / unser Kind möglicherweise nicht eingebürgert werden kann, wenn ich / wir in eine Übermittlung der Daten (Auskunftserteilung) an die Staatsangehörigkeitsbehörde nicht einwillige(n) und die Staatsangehörigkeitsbehörde deshalb das Vorliegen der gesetzlich bestimmten Voraussetzungen für die Einbürgerung meines / unseres Kindes nicht feststellen kann.

Ich / Wir möchte(n), dass die Staatsangehörigkeitsbehörde bei anderen öffentlichen Stellen alle dort gespeicherten Einzelangaben über die persönlichen oder sachlichen Verhältnisse meines / unseres Kindes und von mir / uns selbst erheben kann, die zur rechtmäßigen Entscheidung über den von mir / uns für mein / unser Kind gestellten Einbürgerungsantrag erforderlich sind, und zwar auch dann, wenn und soweit diese Angaben bei den anderen öffentlichen Stellen durch ein besonderes Amtsgeheimnis oder durch ein Berufsgeheimnis besonders geschützt sind oder dort sonstigen dem Schutz meines / unseres Grundrechts auf Datenschutz dienenden besonders bestimmten Übermittlungsbeschränkungen unterliegen.

Deshalb willige / n ich / wir hiermit ein, dass folgende öffentliche Stellen

der **Staatsangehörigkeitsbehörde** umfassend alle Auskünfte über die persönlichen oder sachlichen Verhältnisse meines / unseres Kindes und von mir / uns selbst erteilen, um die sie von der Staatsangehörigkeitsbehörde zum Zweck einer Entscheidung über den von mir / uns für mein / unser Kind gestellten Einbürgerungsantrag schriftlich oder per Telefax gebeten werden. Der Staatsangehörigkeitsbehörde sollen alle zur Auskunftserteilung erforderlichen und gegebenenfalls auch mich / uns betreffenden Daten übermittelt werden, die bei den vorgenannten Stellen zur Person meines / unseres Kindes gespeichert sind.

Bei wird die Angelegenheit meines / unseres Kindes zu folgendem Geschäftszeichen bearbeitet:

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift Mutter

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift Vater